

-Nichtamtliche Lesefassung-
- für die nichtamtliche Lesefassung wird keine Gewähr übernommen

Satzung der Gemeinde Dranske zur Nutzung der Aula im Bürgerhaus

Präambel

Auf Grund der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 18.02.1994 (GVOBL M-V s. 249), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.07.1998 (GVOBL M-V S. 634), sowie der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 01.06.1993 (GVOBL M-V s. 522), hat die Gemeindevertretung Dranske in ihrer Sitzung am2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- 1) Die Aula im Bürgerhaus, ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Dranske. Sie steht der Gemeindevertretung, den Vereinen und Institutionen der Gemeinde Dranske als Konferenz- und Veranstaltungshaus zu Verfügung. Darüber hinaus können Bürger, Parteien, das Standesamt des Amtes Nord-Rügen und andere Veranstalter die Aula für private und öffentliche Veranstaltungen, Vorträge, Diskussionsrunden u.ä. nutzen.
- 2) Weitere Arten der Nutzung bedürfen der Genehmigung durch den Bürgermeister.
- 3) Der/die Nutzer(in)/Antragsteller(in) muss(müssen) das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 2

Nutzungsverhältnis

- 1) Das Nutzungsverhältnis richtet sich nach den Vorschriften des öffentlichen Rechts.
- 2) Veranstaltungen mit rechtsradikalem oder fremdenfeindlichem Hintergrund wird die Genehmigung versagt.

§ 3

Anmeldung

- 1) Die Nutzung der Aula ist mindestens 14 Tage vor dem gewünschten Termin anzumelden. Bei wem die Anmeldung zu erfolgen, ist in der Anlage 1 festgelegt.
- 2) Zwischen Gemeinde und Nutzer wird für die Dauer der Nutzung ein Nutzungsvertrag abgeschlossen. Durch Unterzeichnung des Vertrages verpflichtet sich der Nutzer für Forderungen aus dem Nutzungsverhältnis (wie Z.B. Gebühren, Schadensersatz) einzustehen. Gleichzeitig werden die Nutzungsbedingungen in der jeweils geltenden Fassung anerkannt.
- 3) Die Nutzungsbedingungen liegen an gut sichtbarer Stelle in der Aula aus.
- 4) Der Bürgermeister ist berechtigt, in dringenden Fällen über die Vergabe einzeln zu entscheiden bzw. die Nutzungsvereinbarung zu lösen.

§ 4

Nutzung

- 1) Die Gemeinde Dranske vermietet die Räumlichkeiten nach Maßgabe dieser Satzung und des Verzeichnisses für Nutzungsentgelte bzw. der Gebührenordnung. Beides wird Bestandteil der Nutzungsvereinbarung.
Mit der Nutzungsvereinbarung auf Überlassung der Räumlichkeiten erkennt der Nutzer diese Satzung an.

- (2) Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume dem vertraglich vereinbarten Zweck entsprechend zu nutzen. Diesbezügliche Änderungen bedürfen der Zustimmung des Vermieters.
- (3) Die Nutzungsvereinbarung sowie sonstige Festlegungen bedürfen wegen ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- 4) Die Nutzung der Aula hat in der vereinbarten Frist zu erfolgen.
Die Schlüssel sind von den, in der Anlage 1 aufgeführten, verantwortlichen Personen zu empfangen und bis spätestens 14.00 Uhr des Tages nach der Nutzung an sie zurückzugeben.

§ 5

Rücktritt vom Vertrag

- (1) Der Vermieter kann jederzeit vom Vertrag zurücktreten, wenn
 - a.) das Mietobjekt für eine Veranstaltung Verwendung finden soll, durch die eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde Dranske zu befürchten ist,
 - b) die Pflichten dieser Satzung nicht erfüllt werden .bzw. geforderte Nachweise nicht erbracht werden.
- (2) Die Nutzungsvereinbarung gilt nicht, wenn die Veranstaltung in Folge höherer Gewalt nicht zur Durchführung gelangt, in diesem Fall trägt der Nutzer nur seine bis dahin entstandenen Kosten.
- (3) Macht der Nutzer trotz bestehender Nutzungsvereinbarung von seinem Mietrecht keinen Gebrauch, so ist der Nutzer verpflichtet, der Gemeinde das Nutzungsentgelt entsprechend des Vertrages zu erstatten. Etwaige Schadensansprüche bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Gebühren

- 1) Die Nutzung der Aula ist gebührenpflichtig.
Die Gebühren werden von den Nutzern nach der geltenden Gebührenordnung entsprechend der Anlage 2 dieser Satzung erhoben.
- 2) Die Gebühren sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen in der Amtskasse des Amtes Nordrügen bar einzuzahlen oder auf das Konto der Gemeinde Dranske zu überweisen.
- 3) Nicht rechtzeitig beglichene Gebühren werden im Mahnverfahren und durch Vollstreckungsmaßnahmen beigetrieben.
Bei Überschreitung der vereinbarten Nutzungsdauer oder Nichtabgabe der Schlüssel erfolgt die Weiterberechnung der Gebühren mit den in der Anlage 3 festgelegten Sätzen.

§ 7

Vorbereitung und Durchführung

Für die Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung ist der Nutzer verantwortlich.
Deren Personenzahl bestimmt sich maximal

- (1) a) Aula- 100 Plätze
- (2) Die Hausordnung für das Bürgerhaus ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 8

Einzelne Pflichten des Nutzers

- (1) Der Nutzer hat Sorge zu tragen für
 - a) den Erwerb der Aufführungsrechte bei der GEMA und die Zahlung der dafür fälligen Gebühr;
 - b) die Beachtung des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit in der jeweils geltenden Fassung,
 - c) die Einholung aller sonst noch erforderlichen Genehmigungen,
- (2) Die Haftung für die Garderobe übernimmt der Nutzer.
- (3) Der Aufbau der Bestuhlung sowie der Auf- und Abbau der Dekoration erfolgt durch den Nutzer.
- (4) Die Einrichtung ist besenrein zu übergeben. Das benutzte Inventar der Küche ist im Anschluss an die Veranstaltung zu reinigen.
Der Vermieter sorgt für die Endreinigung soweit keine gesonderte Vereinbarung hierzu getroffen wird. Die Kosten dafür trägt der Nutzer.
- (5) Der Nutzer stellt sicher, dass
 - a) Die Aula sowie alle Einrichtungsgegenstände schonend behandelt werden;
 - b) zu Dekorationszwecken nur schwer entflammable Materialien verwendet werden;
 - c) Kerzen nur auf unbrennbaren Untersetzern und unter ständiger Aufsicht Verwendung finden;
 - d) keine Hieb-, Stoß-, Stich- oder Schusswaffen aller Art, Gassprühdosen, ätzende oder färbende Substanzen von den Besuchern mitgebracht werden.
- (6) Der Nutzer ist verpflichtet, die Aula und das darin befindliche Inventar sorgfältig zu behandeln und vor Veränderungen, Beschmutzungen und Beschädigungen zu schützen.
Er hat dafür Sorge zu tragen, dass sie nicht missbräuchlich genutzt wird. Die Überlassung an Dritte ist nicht gestattet. Vorhandene Nutzungsordnungen sind einzuhalten.
- (7) Für beschädigtes oder abhanden gekommenes Inventar hat der Benutzer Ersatz zu leisten, der sich nach Art und Ausmaß der Beschädigung richtet.
Dabei bildet der Wiederbeschaffungswert die Obergrenze.
- (8) Vor jeder Nutzung ist das Inventar vom Nutzer auf erkennbare Mängel hin zu prüfen.
Für nachträglich festgestellte Mängel haftet der Nutzer ohne Rücksicht auf sein Verschulden.
- (9) Jede Beschädigung oder jeder Verlust von Inventar ist unverzüglich spätestens jedoch bei Schlüsselrückgabe anzuzeigen.

§ 9

Öffentliche Sicherheit und Ordnung

- (1) Der Nutzer stellt weiterhin sicher, dass
- a) nur die höchstzulässige Zahl von Besuchern eingelassen wird: Aula 100 Personen,
 - b) alle Ausgangstüren jederzeit sofort geöffnet werden können;
 - c) die Fluchtwege ungehindert passiert werden können.
- (3) Zwecks Einleitung vorsorglicher Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und der Verkehrslenkung hat der Nutzer die zuständige Polizeibehörde über den Veranstaltungsverlauf vorab zu unterrichten.

§ 10

Haftung

- (1) Der Vermieter haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die durch schuldhaftes Verhalten seiner Bediensteten und Beauftragten entstanden oder durch die bauliche Beschaffenheit der Einrichtung verursacht worden sind. Eine weitergehende Haftung, insbesondere wegen unvorhergesehenen Betriebsstörungen oder sonstiger, die Veranstaltung behindernder Ereignisse, ist ausgeschlossen.
- 4) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen, ohne Rücksicht darauf, ob sie durch ihn, seine Bediensteten und Beauftragten, die Teilnehmer oder Besucher der Veranstaltung entstanden sind. Die Haftpflicht erstreckt sich auch auf Schäden, die in der Zeit des Auf- und Abbauens und der Probe entstanden sind.
- 5) Der Nutzer hat sich auf begründetes Verlangen des Vermieters gegen die vorgenannten Risiken zu versichern und den entsprechenden Versicherungsschutz durch Vorlage des Vertrages und der Quittung über die bezahlte Prämie nachzuweisen.
- 6) Der Nutzer stellt den Vermieter von allen Ansprüchen frei, die ihm selbst, seinen Beauftragten oder dritten Personen, insbesondere Veranstaltungsbesuchern, aus Anlass der Benutzung der Mietsache entstehen. Nicht betroffen werden die Ansprüche, die aus (1) entstehen oder einer Verletzung der dem Vermieter hinsichtlich seiner Räume obliegenden Verkehrssicherungspflicht.

§11

Bewirtschaftung

Für die Bewirtschaftung ist der Nutzer selbst verantwortlich. Die erforderlichen Genehmigungen sind vor Beginn der Veranstaltung einzuholen.

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dranske, den2019

Uwe Ahlers
Bürgermeister

Anlage 1

Die Nutzung der Aula ist im Fremdenverkehrsamt anzumelden.

Anlage 2

Verzeichnis für Nutzungsentgelte der Aula im Bürgerhaus Dranske

Die Nutzungsentgelte werden je genutztem Raum je nach Nutzungsdauer Halbtags oder ganztags berechnet.

Halbtags im Sinne dieser Satzung zur Gebührenberechnung bedeutet:

- a) in der Zeit von 08:00-20:00 Uhr für die Dauer von maximal 4 Stunden

Ganztags im Sinne dieser Satzung zur Gebührenberechnung bedeutet:

- 3) in der Zeit von 08:00-20:00 Uhr für die Dauer von mehr als 4 Stunden
- 4) in der Zeit ab 20:00 Uhr grundsätzlich, hier erfolgt die Schlüsselerückgabe erst am darauf folgenden Tag

		Aula
1. Halbtags	=>	50,- €
2. Ganztags	=>	100,- €
3. Endreinigung	=>	40,- €

Die Nutzung der Küche einschließlich Inventar und der Toiletten ist in diese Gebühr eingeschlossen.

Vereine der Gemeinde Dranske erhalten ab der 3. Nutzung (ohne Unterscheidung, ob Saal oder Vereinsraum) im Kalenderjahr einen Abschlag von 50% für das zu berechnende Nutzungsentgelt. Endreinigung wird berechnet.

Kommerzielle Veranstaltungen:

100% Aufschlag auf Nutzungsentgelt (außer Endreinigung)

Gemeinde Dranske

über
Amt Nord- Rügen
Ernst-Thälmann- Straße 37

18 551 Sagard



Nutzungsvertrag Nr. _____/2019

Gemäß Satzung der Gemeinde Dranske über die Benutzung der Aula im Bürgerhaus wird
zwischen der Gemeinde Dranske,

vertreten durch die Bürgermeisterin oder einen der beiden Stellvertreter

und dem Nutzer

(Firma, Verein)

(Name, Vorname)

(Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

(Telefonnummer)

für die Dauer der Nutzung folgender Vertrag geschlossen.

1. Grundlage für diesen Nutzungsvertrag ist die Satzung der Gemeinde Dranske über die Nutzung der Aula im Bürgerhaus vom.....2019, die durch den Nutzer mit Abschluss dieses Vertrages ausdrücklich anerkannt wird.

2. ☐ Der Nutzer mietet die Aula im Bürgerhaus **ganztags** (in der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr für die Dauer von mehr als 4 Stunden, ab 20.00 Uhr grundsätzlich)

von.....

bis.....

Nutzungsentgelt: 100,00 Euro plus 40,00 Euro Endreinigung

- ☐ **halbtags** (in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr für maximal 4 Stunden)

von

bis.....

Nutzungsentgelt: 50,00 Euro plus 40,00 Euro Endreinigung

Schlüsselübergabe.....Uhr

Schlüsselabgabe.....Uhr

Daraus ergibt sich ein Gesamtbetrag für die Nutzung von:€

3. Die Nutzungsgebühr in Höhe von.....€ ist innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss dieses Vertrages auf folgendes Konto zu überweisen:

Kontoinhaber: Amt Nord Rügen – Gemeinde Dranske

Deutsche Kreditbank

IBAN DE 04 1203 0000 0000 1210 20

BIC BYLADEM 1001

unter dem Betreff:

4. Der Nutzer haftet für Schäden.
5. Der Nutzer versichert mit Unterzeichnung dieses Vertrages, dass ihm die Satzung der Gemeinde Dranske die Nutzung der Aula im Bürgerhaus vom2019 bekannt ist und ihm diese als Bestandteil des Vertrages ausgehändigt wurde.
6. Änderungen bedürfen der Schriftform und sind grundsätzlich von dem Bürgermeister oder beiden Stellvertretern gemeinsam durch Unterschrift zu bestätigen.

Dranske, den

Unterschrift Gemeinde Dranske

Unterschrift des Nutzers

Anlage: Satzung der Gemeinde Dranske über die Nutzung der Aula im Bürgerhaus Dranske vom

**Übergabe - Übernahmeprotokoll
Aula**

Name des Mieters:.....

Inventar/Name	Stückzahl/Übergabe	Inventarverlust/Stück
Biertulpen		
Weingläser		
Sektgläser		
Saftgläser(Bauer)		
Bacardi		
Schnapsgläser		
Mehrzweckgläser		
Kuchengabeln		
Teelöffel		
Gabeln		
Messer		
Eßlöffel		
Tassen		
Untertassen		
Kuchenteller		
tiefe Teller		
flache Teller		
Kellen		
Schaumlöffel		
Flaschenöffner		
Weinöffner		
Dosenöffner		
Schere		
große Messer		
Kinderlöffel		

Thermoskannen

Schüsseln

Datum/Unterschrift:

Betrag des Inventarverlustes 3,00 € pro Stück